



# **Bericht**

über die

## **Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021**

der

**action press AG  
Frankfurt/Main**

## INHALT

Inhalt .....	1
1. Prüfungsauftrag .....	1
2. Grundsätzliche Feststellungen.....	3
2.1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf .....	3
2.2. Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter.....	6
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	7
3.1. Gegenstand der Prüfung.....	7
3.2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung .....	8
3.3. Aufklärungs- und Nachweispflichten der gesetzlichen Vertreter.....	9
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Konzern-rechnungslegung .....	9
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung .....	9
4.2. Konsolidierungskreis.....	9
4.3. Konzernabschlussstichtag.....	10
4.4. Prüfung der in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse .....	10
4.5. Gesamtaussage des Konzernjahresabschlusses .....	11
4.5.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	11
4.5.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	11
4.5.3. Aufgliederungen und Erläuterungen .....	12
4.6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....	12
4.6.1. Vermögenslage und Kapitalstruktur .....	12
4.6.2. Finanzlage .....	15
4.6.3. Ertragslage .....	16
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schluss-bemerkung.....	17

## Anlagen

Anlage 1:	Konzernbilanz zum 31.12.2021
Anlage 2:	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021
Anlage 3:	Konzernanhang zum 31.12.2021
Anlage 4:	Konzern-Kapitalflussrechnung zum 31.12.2021
Anlage 5:	Konzern-Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2021
Anlage 6:	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Anlage 7:	Allgemeine Auftragsbedingungen

## 1. PRÜFUNGSauftrag

Mein nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Konzernabschlusses der **action press AG, Frankfurt/Main** zum **31.12.2021** ist an das **action press AG, Frankfurt/Main** gerichtet.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB geregelten Größenmerkmalen eine **kleine** Kapitalgesellschaft und daher nicht prüfungspflichtig nach den §§ 316 ff HGB. Es handelt sich mithin vorliegend um eine **freiwillige Prüfung** des Konzernabschlusses.

Ich bestätige nach § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe und insbesondere nicht nur von dem Mutterunternehmen sondern auch von den einbezogenen Tochterunternehmen unabhängig bin.

Dem mir erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe der §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer entgegen.

Grundlage des Auftrages ist meine **Wahl zum Konzernabschlussprüfer** auf der ordentlichen Hauptversammlung am **19.01.2022** sowie der durch den Aufsichtsrat vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden erteilte Auftrag.

Ich habe den Auftrag am **05.04.2022** mündlich und am **19.04.2022** schriftlich angenommen, meine Prüfung im Monat **April 2022** mit Unterbrechungen durchgeführt und am **21.04.2022** beendet.

Für die Durchführung des mir erteilten Auftrages gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017.

Über das Ergebnis meiner Prüfungshandlungen erstatte ich den nachfolgenden Bericht.

Meinem Bericht habe ich den geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschluss zum **31.12.2021**, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie die Konzernkapitalflussrechnung und den Konzerneigenkapitalspiegel jeweils zum **31.12.2021** beigefügt.

Ich habe den Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ des Institutes der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IdW PS 450) erstellt.

## 2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

### 2.1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Gegenstand des Konzerns ist im Wesentlichen die Produktion und die Vermarktung medialer Inhalte, insbesondere von Photos, die insbesondere an Printmedien vertrieben werden.

Die **action press AG, Frankfurt am Main** (Muttergesellschaft) ist als reine Holdinggesellschaft tätig, welche am **17.01.2019** gegründet wurde. Die Anteile der Gesellschaft werden im Freiverkehr der Börse Düsseldorf unter WKN: A3ESE3 gehandelt.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 01.12.2020 (UR-Nr.: 4826/2020H des Notars Dr. Uwe Hartmann, Frankfurt/Main) erfolgte eine Barkapitalerhöhung von bisher EUR 50.000,00 um EUR 1.600.000,00 auf EUR 1.650.000,00. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgte über pari, sodass ein Betrag in Höhe von EUR 400.000,00 in die Kapitalrücklage der Gesellschaft floss.

Die Kapitalerhöhung wurde am 30.12.2020 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10.02.2021 (UR-Nr.: 574/2021H des Notars Dr. Uwe Hartmann, Frankfurt/Main) erfolgte eine weitere Barkapitalerhöhung von bisher EUR 1.650.000,00 um EUR 400.000,00 auf EUR 2.050.000,00. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgte über pari, sodass ein weiterer Betrag in Höhe von EUR 400.000,00 in die Kapitalrücklage der Gesellschaft floss.

Die Kapitalerhöhung wurde am 05.03.2021 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Mit Vertrag vom 01.03.2021 (UR-Nr.: 198/2021 E der Notarin Dr. Sabine Funke, Frankfurt/Main) traten die bisherigen Inhaber der Geschäftsanteile an der action press international GmbH, Frankfurt/Main (AG Frankfurt/Main, HRB 120040) 100% eben dieser Anteile aufschiebend bedingt auf die Eintragung einer Sachkapitalerhöhung in das Handelsregister der Berichtsgesellschaft an die Berichtsgesellschaft ab.

Durch Beschluss vom 01.03.2021 (UR-Nr.: 199/2021 E der Notarin Dr. Sabine Funke, Frankfurt/Main) wurde die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 20.000.000,00 gegen Einlage von 100% der Geschäftsanteile an der action press international GmbH, Frankfurt/Main (AG Frankfurt/Main, HRB 120040) beschlossen.

Die Vorgänge wurden unter dem 30.03.2021 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Wesentliche Tochterunternehmen sind die **action press international GmbH, Frankfurt/Main** sowie die **ddp media GmbH, Hamburg** mit ihrem eigenen Tochterunternehmen, der **laif Agentur für Photos und Reportagen GmbH, Köln** sowie mit dem eigenen Tochterunternehmen **Stella Pictures AB, Schweden**.

Das Tochterunternehmen **action press international GmbH, Frankfurt/Main** ist **buchmäßig** in Höhe von **EUR 618.449,53** überschuldet ist. Allerdings hat die Gesellschaft ausreichende stille Reserven, diese Überschuldung abzudecken.

So wurden die 100% Anteile an der **action press international GmbH, Frankfurt/Main** im Wege einer **Sachkapitalerhöhung** am **01.03.2021** (UR-Nr.: 199/2021 E der Notarin Dr. Sabine Funke, Frankfurt/Main) in die action press AG, Frankfurt eingelegt. Die Bewertung der eingebrachten Geschäftsanteile erfolgte in Höhe von **TEUR 20.000,00**. Dieser Wert entsprach dem Nennwert der für die Einlage ausgegebenen neuen Aktien. In ihrem Bericht über die Prüfung der Nachgründung der Berichtsgesellschaft vom 26.02.2021 kommt die Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft zu dem Ergebnis, dass der Wert der 100% Geschäftsanteile an der Berichtsgesellschaft den Nennwert der hierfür zu gewährenden Aktien in Höhe von TEUR 20.000 erreicht. Dies auch deswegen, weil die Berichtsgesellschaft Verwertungsrechte von ca. 40.000.000 Fotos inne hat, die aufgrund des Aktivierungsverbotes als selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte nicht bilanziert werden dürfen, jedoch bereits einen Liquidationswert oberhalb des bilanzierten Wertes haben.

Das Tochterunternehmen **ddp media GmbH, Hamburg** zeigt bei **Umsatzerlösen** in Höhe von **TEUR 2.547,07** (Vj.: **TEUR 2.718,44**) ein **Betriebsergebnis** in Höhe von **TEUR 204,39** (Vj.: **TEUR 262,44**).

Durch Vertrag vom **02.09.2021** (UR-Nr.: 1602/2021 JO des Notars Johann Jonetzki, Hamburg) erwarb die **action press AG, Frankfurt/Main** 100% der Geschäftsanteile an der Gesellschaft.

Die wirtschaftliche Lage der **ddp media GmbH, Hamburg** ist insbesondere wegen der ausgewiesenen **Eigenkapitalquote** in Höhe von **58,04%** (Vj.: **57,60%** ) als gut zu bezeichnen.

Die **liquiden Mittel** der **ddp media GmbH, Hamburg** werden in Höhe von **TEUR 304,32** ausgewiesen. Die Liquidität ist ausreichend, die bestehenden Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen.

Das Enkelunternehmen **laif Agentur für Photos und Reportagen GmbH, Köln** zeigt bei **Umsatzerlösen** in Höhe von **TEUR 1.964,42** (Vj.: **TEUR 1.875,43**) ein **Betriebsergebnis** in Höhe von **TEUR 141,98** (Vj.: **TEUR 56,20**).

Die wirtschaftliche Lage der **laif Agentur für Photos und Reportagen GmbH, Köln** ist insbesondere wegen der ausgewiesenen **Eigenkapitalquote** in Höhe von **33,87%** (Vj.: **27,13%**) als gut zu bezeichnen.

Die **liquiden Mittel** der **laif Agentur für Photos und Reportagen GmbH, Köln** werden in Höhe von **TEUR 282,60** ausgewiesen. Die Liquidität ist ausreichend, die bestehenden Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen.

Das Enkelunternehmen **Stella Pictures AB, Schweden** zeigt bei **Umsatzerlösen** in Höhe von **TEUR 218** ein **Betriebsergebnis** in Höhe von **TEUR 15,15**.

Die **liquiden Mittel** der **Stella Pictures AB, Schweden** werden in Höhe von **TEUR 27,84** ausgewiesen. Die Liquidität ist ausreichend, die bestehenden Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen.

Die wirtschaftliche Lage des Konzerns ist insbesondere wegen der ausgewiesenen **Eigenkapitalquote** in Höhe von **84,51%** als gut zu bezeichnen.

Die **liquiden Mittel** des Konzerns werden in Höhe von **TEUR 962,03** ausgewiesen. Die Liquidität ist ausreichend, die bestehenden Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen.

Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** weist einen **Konzern-Jahresfehlbetrag** in Höhe von **TEUR 1.969,07** aus. Zu berücksichtigen ist, dass einerseits die Tochtergesellschaften **action press international GmbH, Frankfurt/Main** wegen der Anschaffung der Beteiligung im März 2021 lediglich zu **9/12** und die **ddp media GmbH, Hamburg** wegen deren Anschaffung im September lediglich zu **3/12** in das Konzern-Ergebnis eingegangen sind. Desweiteren ist das Ergebnis in Höhe von **TEUR 1.116,52** durch Abschreibungen sowie in Höhe von **TEUR 200,57** durch außerordentliche Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Börsengang belastet.

Im Übrigen verweise ich zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft auf meine nachfolgenden Ausführungen unter Pkt. 4.3. des Berichtes.

## 2.2. Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Geschäftsführung hat zulässigerweise **keinen** Konzern-Lagebericht aufgestellt. Deshalb war mir eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch die Geschäftsführung nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Bezugnahme auf den Lagebericht nicht möglich. Es war auch nicht meine Aufgabe als Abschlussprüfer, diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht vorzunehmen.

Der Konzern-Jahresabschluss ist unter der Annahme der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** aufzustellen, wenn aufgrund der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse davon ausgegangen werden kann, dass die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gegeben ist und auch keine abweichende Beschlussfassung der Unternehmensorgane vorliegt, was vorliegend gegeben ist.

Im Rahmen der „going-concern“-Prognose sind auch Auswirkungen der **Corona-Pandemie** auf das Geschäft der zu prüfenden Gesellschaft zu prognostizieren. Die



Corona Pandemie hat keinerlei Auswirkungen auf die derzeit lediglich als **Holdingsgesellschaft** auftretende Muttergesellschaft.

Allerdings hat die Corona Pandemie Auswirkungen auf das Geschäft der Tochtergesellschaften, da wegen der Corona-Pandemie sonst übliche Veranstaltungen, auf denen Photos erstellt werden, entfallen sind.

Auch der **Krieg in der Ukraine** hat negative Auswirkungen auf das Geschäft der Tochterunternehmen.

Die Auswirkungen sind jedoch **nicht** existenzbedrohend.

Von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit kann daher ausgegangen werden.

### 3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

#### 3.1. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrages habe ich gem. § 317 HGB die Konzern-Buchführung und den nach *deutschen Rechnungslegungsvorschriften* aufgestellten Konzern-Jahresabschluss (bestehend aus Konzern-Bilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzern-Anhang, Konzernkapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geprüft.

Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Prüfung des Konsolidierungskreises, auf die Prüfung der in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse sowie auf die getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben meiner Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den vorliegenden Jahresabschluss ergeben. Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand des Auftrages und der Prüfung. Im Verlaufe meiner Tätigkeit ergaben sich keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

### 3.2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Ausgangspunkt meiner Prüfung waren die Jahresabschlüsse des Mutterunternehmens sowie der einbezogenen Tochterunternehmen jeweils zu **31.12.2021**.

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag notwendigen Prüfungshandlungen habe ich im Rahmen meiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Die Prüfungshandlungen werden durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IdW-Prüfungsstandards sowie ggfls. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IdW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Prüfung des Konsolidierungskreises. Die Prüfung der in den Kontenabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse sowie die Prüfung der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Nutzung von Prüfungsergebnissen Dritter erfolgte **nicht**. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet.

Aufgrund der übersichtlichen Größe des Konzern und der geringen Anzahl der einzubeziehenden Unternehmen wurde die Zeitplanung der Prüfung auf die Erledigung im Monat April 2022 abgestellt. Prüfungsschwerpunkte waren im Wesentlichen die Durchführung der Erstkonsolidierung und die Ermittlung der stillen Reserven der Tochterunternehmen. Die durchgeführten Konsolidierungsschritte wurden vollständig geprüft. Zwischenergebnisse der Prüfung wurden mit dem Vorstand des Mutterunternehmens in regelmäßigen Abständen diskutiert.

### 3.3. Aufklärungs- und Nachweispflichten der gesetzlichen Vertreter

Alle von mir erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden mir sowohl vom Vorstand des Mutterunternehmens als auch von den Geschäftsführungen der einbezogenen Tochterunternehmen bereitwillig erteilt. Die Geschäftsführung hat mir die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

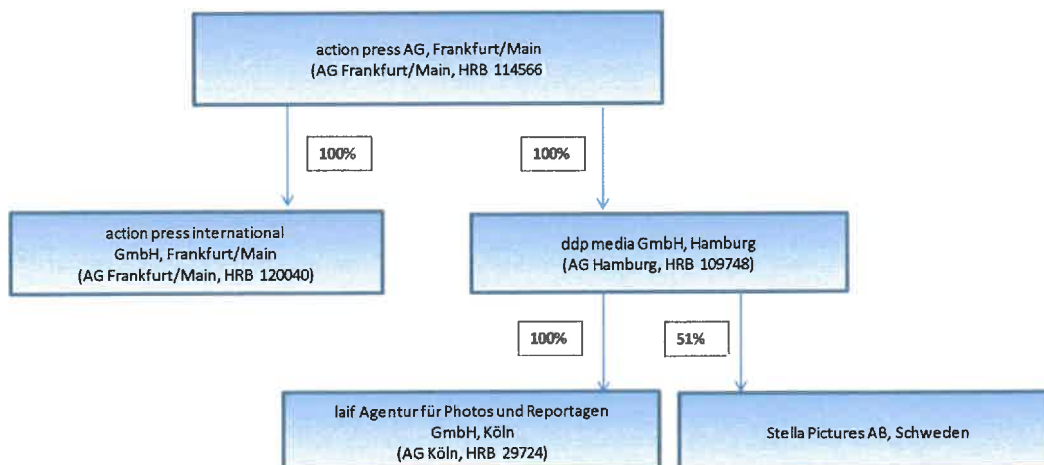
## 4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

### 4.1. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

Die Konzernbuchführung und alle weiteren geprüften Unterlagen sowie der Konzernjahresabschluss zum 31.12.2021 entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

### 4.2. Konsolidierungskreis

Der Kreis der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ist im Konzernanhang zutreffend dargestellt. Folgende Unternehmen wurden im Wege der **Vollkonsolidierung** einbezogen:



#### 4.3. Konzernabschlussstichtag

Als Konzernabschlussstichtag wurde der Bilanzstichtag des Mutterunternehmens, der 31.12.2021 gewählt. Die einbezogenen Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen haben ebenfalls den Bilanzstichtag 31.12.2021.

#### 4.4. Prüfung der in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse

Die einbezogenen Einzel-Jahresabschlüsse der **action press AG, Frankfurt/Main**, der **action press international GmbH, Frankfurt/Main**, der **ddp media GmbH, Hamburg** sowie der **laif Agentur für Photos und Reportagen GmbH, Köln** jeweils zum **31.12.2021** wurden von mir geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss zum **31.12.2021** der **Stella Pictures AB, Schweden** wurde von mir nicht geprüft, lag jedoch in durch den schwedischen Wirtschaftsprüfer Veen Huis Ekonomi AB, Stockholm geprüfter Form vor. Wegen der geringen Größe des schwedischen Unternehmens wurde der Jahresabschluss dieses Unternehmens lediglich kritisch gewürdigt; es gab keine Bedenken, den Jahresabschluss in die Konsolidierung aufzunehmen.

Die Jahresabschlüsse sämtlicher einbezogener Unternehmen entsprachen hinsichtlich Ansatz und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden den deutschen Rechnungslegungsvorschriften, sodass Anpassungen hier nicht vorzunehmen waren.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stelle ich fest, dass der **Konzernjahresabschluss** insgesamt den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der **Konzernabschluss** ist ordnungsgemäß aus den einbezogenen Abschlüssen abgeleitet worden.

Der **Konzernanhang** enthält die gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen vollständig und zutreffend.

Die **Konzernkapitalflussrechnung** sowie der **Eigenkapitalspiegel** sind ordnungsgemäß erstellt worden und genügen den maßgeblichen, der Erstellung zu Grunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätzen.

#### 4.5. Gesamtaussage des Konzernjahresabschlusses

##### 4.5.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis meiner Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Konzern-Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 297 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichte ich nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stelle ich fest, dass der Konzern-Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnisse entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

##### 4.5.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren.

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch die Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Im vorliegenden Konzernabschluss wurden insbesondere die im Jahresabschluss der action press international GmbH vorhandenen stillen Reserven in den Bildrechten aufgedeckt und über eine Laufzeit von 15 Jahren abgeschrieben. Ebenso wurden die

im Rahmen der Erstkonsolidierung ermittelten Firmenwerte über eine Laufzeit von 15 Jahren abgeschrieben.

#### 4.5.3. Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist. Eine derartige Aufgliederung ist vorliegend nicht notwendig; insoweit verweise ich auf meine nachfolgenden Ausführungen unter Pkt. 4.3.

### 4.6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

#### 4.6.1. Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für den Abschlussstichtag **31.12.2021**. Da der Konzernabschluss erstmals aufgestellt wurde, können Vergleichszahlen des Vorjahres nicht dargestellt werden:

## VERMÖGENSLAGE

	31.12.2021	
	TEUR	%
<b>A. Anlagevermögen</b>		
- immaterielle Vermögensgegenstände, insbesondere Bildrechte	19.063,77	78,35%
- Geschäfts- oder Firmenwert	3.543,17	14,56%
- Sachanlagen	75,04	0,31%
	<u>22.681,98</u>	<u>93,22%</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	442,07	1,82%
- sonstige Vermögensgegenstände	229,68	0,94%
- liquide Mittel	962,03	3,95%
	<u>1.633,78</u>	<u>6,71%</u>
<b>C. ARAP</b>	14,73	0,06%
	<u>14,73</u>	<u>0,06%</u>
	<u>24.330,49</u>	<u>100,00%</u>

Das **Vermögen des Konzerns** betrug im Berichtszeitraum **TEUR 24.330,49** und setzte sich aus **Anlagevermögen** in Höhe von **TEUR 22.681,98 (= 93,22%)**, **Umlaufvermögen** in Höhe von **TEUR 1.633,78 (= 6,71%)** sowie aktiven **Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von **TEUR 14,73 (= 0,06%)** zusammen.

Das **Anlagevermögen** umfasst **immaterielle Vermögensgegenstände** in Höhe von **TEUR 19.063,77**, wobei hierin **Bildrechte** in Höhe von **TEUR 18.970,55** bilanziert sind. Desweiteren wird ein **Geschäfts- oder Firmenwert** aus der Erstkonsolidierung in Höhe von **TEUR 3.543,17** sowie geringfügige **Sachanlagen** in Höhe von **TEUR 75,04** ausgewiesen.

Das **Umlaufvermögen** umfasst **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von **TEUR 442,07** sowie **sonstige Vermögensgegenstände** in Höhe von **TEUR 229,68**. Desweiteren werden **liquide Mittel** in Höhe von **TEUR 962,03** gezeigt.

Desweiteren werden geringfügige **Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von **TEUR 14,73** abgegrenzt.

## KAPITALSTRUKTUR

	31.12.2021	
	TEUR	%
<b>A. Eigenkapital</b>	20.562,81	84,51%
	<u>20.562,81</u>	<u>84,51%</u>
<b>B. Rückstellungen</b>	452,10	1,86%
	<u>452,10</u>	<u>1,86%</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
- Anleihen	1.200,00	4,93%
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	879,70	3,62%
- Lieferungen und Leistungen	518,14	2,13%
- andere	717,74	2,95%
	<u>3.315,58</u>	<u>13,63%</u>
	<b>24.330,49</b>	<b>100,00%</b>

Die **Finanzierung** des Konzerns geschieht in Höhe von **TEUR 20.562,81 (= 84,51%)** durch **Eigenkapital**, in Höhe von **TEUR 452,10 (= 1,86%)** durch **Rückstellungen** sowie in Höhe von **TEUR 3.315,58 (= 13,63%)** durch **Verbindlichkeiten**.

Die **Verbindlichkeiten** der Gesellschaft gliedern sich in **Anleihen** in Höhe von **TEUR 1.200,00**, Verbindlichkeiten gegenüber **Kreditinstituten** in Höhe von **TEUR 879,70**, Verbindlichkeiten aus **Lieferungen und Leistungen** in Höhe von **TEUR 518,14** sowie **andere Verbindlichkeiten** in Höhe von **TEUR 717,74**.

Die **Verbindlichkeiten aus Anleihen** betreffen eine durch die **action press AG** im Berichtsjahr emittierte „**Inhaberschuldverschreibung action press AG–6%-Anleihe 2021/2024**“ (WKN A3E5VT). Die Schuldverschreibung ist in bis zu **24 Stück** auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen in Höhe von jeweils **EUR 100.000,00** gestückelt. Die Anleihe ist mit **6% p.a.** zu verzinsen und am **31.07.2024 zur Rückzahlung** fällig.

**Zinszahlungstermine** sind jeweils der 31.07. und 31.12. eines Jahres.

Im Berichtszeitraum wurden **12 Teilschuldverschreibungen** mit einem Volumen von **TEUR 1.200,00** ausgegeben.

Das unter den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ausgewiesene Darlehn betrifft ein solches der **Raisin Bank AG, Frankfurt** in Höhe von **TEUR 850,00** mit einem am **15.09.2021** fällig gewesenen Auszahlungsbetrag in Höhe von



**TEUR 817,13.** Der Zinssatz beträgt **8,25% p.a.**. Das Darlehn ist in **24 Monatsraten** in Höhe von jeweils **TEUR 39** (letztmals am **15.09.2023**) zu tilgen.

#### 4.6.2. Finanzlage

	<u>2021</u> <u>TEUR</u>
+/- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.969,06
+ Abschreibungen	1.116,52
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	439,68
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus L+L sowie anderer Aktiva	487,72
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus L+L sowie anderer Passiva	751,29
+ Finanzergebnis	39,45
<b>= Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<u><b>865,60</b></u>
- Zugänge Anlagevermögen	-639,00
<b>= Cash flow aus Investitionstätigkeit</b>	<u><b>-639,00</b></u>
+ Einzahlungen/Einlagen in das Kapital	566,63
- Finanzergebnis	-39,45
<b>= Cash flow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<u><b>527,18</b></u>
<b>Cash flow gesamt</b>	<b>753,78</b>
Finanzbestand 01.01.2021	208,25
Finanzbestand 31.12.2021	<u>962,03</u>
<b>Veränderung Finanzbestand (= Cash flow)</b>	<u><b>753,78</b></u>

Der **cash-flow aus laufender Geschäftstätigkeit** wurde im Berichtsjahr in Höhe von **TEUR 865,60** ausgewiesen.

Zugänge zum Anlagevermögen führten zu einem **negativen cash-flow aus Investitionstätigkeit** in Höhe von **TEUR 639,00**.

**Zuführungen zum Eigenkapital** führten zu einem positiven **cash flow aus Finanztätigkeit** in Höhe von **TEUR 527,18**.

Insgesamt ergab sich im Berichtsjahr ein **positiver Cash-flow** in Höhe von **TEUR 753,78**, der zu einer **Zunahme des Finanzmittelbestandes** von **TEUR 208,25** im Vorjahr auf **TEUR 962,03** im Berichtsjahr führte.

### 4.6.3. Ertragslage

Die aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft abgeleiteten Zahlen **2021** ergeben sich wie folgt::

	<b>2021</b>	
	<b>TEUR</b>	<b>%</b>
1. Umsatzerlöse	2.241,32	100,00%
2. sonstige betriebliche Erträge	43,26	1,93%
3. <i>Gesamtleistung</i>	<u>2.284,58</u>	<u>101,93%</u>
4. Wareneinsatz	-1.434,29	-63,99%
5. <i>Rohertrag</i>	850,29	37,94%
6. Personalaufwand	-904,22	-40,34%
7. Abschreibungen	-1.116,52	-49,82%
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-758,82	-33,86%
9. <i>Betriebsergebnis</i>	<u>-1.929,27</u>	<u>-86,08%</u>
10. Zinsertrag	32,36	1,44%
11. Zinsaufwand	-71,81	-3,20%
12- <i>Finanzergebnis</i>	<u>-39,45</u>	<u>-1,76%</u>
13. <i>Steuern</i>	-0,34	-0,02%
14. <b>Konzern-Jahresfehlbetrag</b>	<u><b>-1.969,06</b></u>	<u><b>-87,85%</b></u>

Die Umsatzerlöse entstammen den Tochter-/Enkelunternehmen wie folgt:

	<b>2021</b>
	<b>EURO</b>
ddp media GmbH Teilkonzern 3/12	1.128.959,62
action press international 9/12	1.112.357,65
action press AG	0,00
	<u><b>2.241.317,27</b></u>

Zu berücksichtigen ist, dass die Umsatzerlöse des Teilkonzerns „ddp media GmbH“ bestehend aus der „ddp media GmbH“, der „laif Agentur für Photos und Reportagen GmbH“ sowie der „Stella Pictures AB“ lediglich zu 3/12 der eigentlichen Umsatzerlöse in die Konzern GuV eingehen. Gleiches gilt für die Umsatzerlöse der „action press international GmbH“, deren Werte zu lediglich 9/12 Berücksichtigung finden. Wären die Tochter-/Enkelunternehmen für das volle Geschäftsjahr konsolidiert worden, ergäben sich **Umsatzerlöse** in Höhe von insgesamt **TEUR 6.211,00**.

## 5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung habe ich am **21.04.2022** dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der **action press AG, Frankfurt/Main** zum **31.12.2021** den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die **action press AG, Frankfurt/Main**

#### *Prüfungsurteil*

Ich habe den Konzernabschluss der **action press AG, Frankfurt/Main**, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalpiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses geführt hat.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Ich habe meine Prüfung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses*

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- hole ich ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Ich bin verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Ich trage die alleinige Verantwortung für mein Prüfungsurteil.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Die Veröffentlichung und/oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der vorliegenden Fassung abweichenden Form würde zuvor meiner erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Tätigkeit hingewiesen wird. Ich verweise insbesondere auf § 328 HGB.

Greven, den 21.04.2022

(Wirtschaftsprüfer)



**action press AG, Frankfurt am Main**  
**Konzernbilanz zum 31.12.2021**

	31.12.2021	31.12.2021	P A S S I V A
	EUR	EUR	31.12.2021
			EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen etc	93.217,00		
2. Bestand Bilder	18.970.550,00		
2. Geschäfts- oder Firmenwert	3.543.170,28	22.606.937,28	
II. Sachanlagen		75.041,00	
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	442.066,17		
2. sonstige Vermögensgegenstände	229.679,27		
3. Guthaben bei Kreditinstituten	962.026,23		
<b>C. aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		1.633.771,67	
		14.730,28	
		1.633.771,67	
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital			
II. Konzernkapitalrücklage			
III. Konzernbilanzverlust			
IV. Nicht beherrschende Anteile			
		22.136,65	
		22.050.000,00	
		817.630,22	
		-2.326.955,02	
		20.562.811,85	
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Steuerrückstellungen			
2. sonstige Rückstellungen			
		95.232,34	
		356.866,08	
		452.098,42	
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Anleihen			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
4. sonstige Verbindlichkeiten			
		1.200.000,00	
		879.696,18	
		518.143,40	
		717.730,38	
		3.315.569,96	
		<u>24.330.480,23</u>	
		<u>24.330.480,23</u>	

**action press AG, Frankfurt am Main**  
**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom**  
**01.01.2021 bis 31.12.2021**

	<u>2021</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	2.241.317,27
2. sonstige betriebliche Erträge	43.257,41
3. Materialaufwand	-1.434.294,51
4. Personalaufwand	-904.221,58
5. Abschreibungen	-1.116.520,74
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-758.822,50
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	32.362,83
9. Zinsen und Ähnliche Aufwendungen	-71.812,11
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-99,13
9. sonstige Steuern	-237,75
<b>10. Konzernjahresfehlbetrag</b>	<u><b>-1.969.070,81</b></u>
11. nicht beherrschende Anteile	-1.856,47
<b>12. Konzernfehlbetrag</b>	<u><u><b>-1.970.927,28</b></u></u>

# Action press AG, Frankfurt/Main

## Konzernanhang 31.12.2021

### Konsolidierungskreis

Folgende Unternehmen wurden in den Konzernabschluss einbezogen:

<u>Name</u>	<u>Sitz</u>	<u>Höhe des Anteils</u>	<u>Konsolidierung</u>	<u>Stichtag Erstkonsolid.</u>
action press international GmbH	Frankfurt/Main	100,00%	Neubewertung	15.09.2021
ddp media GmbH	Hamburg	100,00%	Neubewertung	01.03.2021
laif Agentur für Photos und Reportagen GmbH	Köln	100,00%	Neubewertung	01.03.2021
Stella Pictures AB	Schweden	51,00%	Neubewertung	01.03.2021

### Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden im Einzelnen wie folgt bewertet:

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und der **Firmenwert** wurden ebenso wie das **Sachanlagevermögen** zu Anschaffungskosten abzüglich angemessener Abschreibungen bewertet.

**Forderungen** und **sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert ausgewiesen; Wertberichtigungen waren nicht vorzunehmen.

**Liquide Mittel** wurden mit dem Nennwert bewertet.

Die **Rückstellungen** werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und decken alle erkennbaren Risiken ab.

**Verbindlichkeiten** sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

### Grundlagen der Währungsumrechnung

Vorliegend sind lediglich die geringfügigen Werte der Stella Pictures AB, Schweden mit dem Stichtagskurs umgerechnet worden.



## **Erläuterungen zur Konzernbilanz und zur Konzern Gewinn- und Verlustrechnung**

Ein Geschäfts- oder Firmenwert wird in Höhe von TEUR 3.543,17 ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Kapitalkonsolidierung des Teilkonzerns „ddp media GmbH“. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird unter Berücksichtigung einer Nutzungsdauer von fünfzehn Jahren linear abgeschrieben. Negative Unterschiedsbeträge wurden nicht gebildet.

Sämtliche ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von weniger als fünf Jahren.

Erläuterungen zur Konzern Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht notwendig.

### **Sonstige Pflichtangaben**

Die Tochterunternehmen haben keine Erleichterungen nach § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen.

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber nicht in den Konzernabschluss aufgenommenen Gesellschaften existieren nicht.

Haftungsverhältnisse iSd § 314 Abs. 1 Nr. 2 2. Halbsatz HGB sind nicht vorhanden.

Die Vorstandsvergütungen des Mutterunternehmens beliefen sich auf **TEUR 300**.

Die in den Konzernabschluss einbezogene **action press AG** hat ihre nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechenserklärung abgegeben und auf ihrer homepage ([www.actionpress-ir.de](http://www.actionpress-ir.de)) veröffentlicht.

Frankfurt/Main, den 15.03.2022

gez. Prof. Dr. Dr. Moritz Hunzinger  
gez. Ulli Michel

**action press AG, Frankfurt am Main**  
**Konzern-Kapitalflussrechnung**  
**01.01.2021 bis 31.12.2021**

	<b>2021</b>
	<b>TEUR</b>
+/- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.969,06
+ Abschreibungen	1.116,52
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	439,68
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus L+L sowie anderer Aktiva	487,72
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus L+L sowie anderer Passiva	751,29
+ Finanzergebnis	39,45
<b>= Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>865,60</b>
- Zugänge Anlagevermögen	-639,00
<b>= Cash flow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-639,00</b>
+ Einzahlungen/Einlagen in das Kapital	566,63
- Finanzergebnis	-39,45
<b>= Cash flow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>527,18</b>
<b>Cash flow gesamt</b>	<b>753,78</b>
Finanzbestand 01.01.2021	208,25
Finanzbestand 31.12.2021	962,03
<b>Veränderung Finanzbestand (= Cash flow)</b>	<b>753,78</b>



## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **action press AG, Frankfurt/Main**

#### *Prüfungsurteil*

Ich habe den Konzernabschluss der **action press AG, Frankfurt/Main**, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses geführt hat.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Ich habe meine Prüfung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses*

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu

machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- hole ich ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Ich bin verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Ich trage die alleinige Verantwortung für mein Prüfungsurteil.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Greven, den 21.04.2022

(Wirtschaftsprüfer)



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere der jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsauftellungen. Weitere Aufstellungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.